



**EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.**

**Reglement**

**über die**

**Ausrichtung von kommunalen**

**Mietzinsbeiträgen**

vom 9. Dezember 2008

# **Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 9. Dezember 2008**

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 der Einwohnergemeinde Burg i. L., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst das folgende Reglement.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

### **§ 2 Beitragsberechtigte**

<sup>1</sup> Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Burg i. L. haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.

<sup>4</sup>Besitzerinnen und Besitzer von Motorfahrzeugen sind nicht beitragsberechtigt, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

### **§ 3 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Zentrale Dienste unter Beilagen der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt nach der Beitragsgutsprache auf den 1. Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

<sup>4</sup> Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrages. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinses verzichtet werden. Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zu alten Berechnungen eine Differenz von höchstens CHF 20 pro Monat ergibt.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.

## **II. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **§ 5 Subsidiarität**

Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, wenn belegt ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.

#### **§ 6 Einkommenshöchstgrenze**

Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 10 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 8.

#### **§ 7 Vermögenshöchstgrenze**

Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 25`000, bei Paaren CHF 40`000 nicht übersteigen. Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

#### **§ 8 Höchstmiete pro Monat und Haushalt**

Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeiträgen angerechnet:

a) 1-Personen-Haushalt	CHF	1`000
b) 2-Personen-Haushalt	CHF	1`300
c) 3-Personen-Haushalt	CHF	1`600
d) 4-Personen-Haushalt	CHF	1`800
e) 5-Personen-Haushalt	CHF	2`000
f) pro zusätzliche Person	CHF	200

### III. Berechnungsgrundlagen

#### § 9 Einkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung und weitere Einkünfte.

#### § 10 Anrechenbare Ausgaben

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 8 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten

b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für:

1. Rentner und Rentnerinnen	CHF	1`325
2. Rentnerpaare	CHF	2`030
3. Alleinerziehende mit:		
1 Kind	CHF	2`030
2 Kindern	CHF	2`470
3 Kindern	CHF	2`838
4 Kindern	CHF	3`172
5 Kindern	CHF	3`508
pro weiteres Kind	CHF	336
4. Familien mit:		
1 Kind	CHF	2`470
2 Kindern	CHF	2`838
3 Kindern	CHF	3`172
4 Kindern	CHF	3`508
pro jedes weitere Kind	CHF	336

Diese Pauschalbeiträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

c) die kantonalen Durchschnittprämien für die Grundversicherung der Krankenkasse gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen.

d) die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360 pro Monat.

#### § 11 Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 9 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 10 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 8 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Mietzins wird quartalsweise ausgerichtet.

<sup>3</sup> Mietzinsbeiträge unter CHF 30 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Anpassungen**

Die Anpassung der in den §§ 7, 8 und 10 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Gemeinderat.

### **§ 13 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

### **§ 14 Unrechtmässiger Bezug**

Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Burg i.L., 9. Dezember 2008

GEMEINDERAT BURG I.L.

Dieter Merz  
Gemeindepräsident

Doris Stuker  
Gemeindeschreiberin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Entscheid vom 25. März 2009, Verfügung Nr. 113, genehmigt.